

Fachgruppe UBIT
Hessenplatz 3
4020 Linz

IC-II 09. Aug. 2019					
Rsp.	Kop.	Erl.	WV.	Abl.	z.K.

Linz, 6. August 2019

Antrag – Halbierung Werbeaufwand

Gem Art 120c Abs 2 B-VG ist eine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen durch Beiträge der Mitglieder oder sonstige Mittel sicherzustellen. Aus dieser Bestimmung ist abzuleiten, dass Organe von Selbstverwaltungskörper der sonstigen Selbstverwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben an die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden sind.¹

Wirtschaftlich ist eine Gebarungsmaßnahme, die das definierte Ziel mit dem geringstmöglichen Aufwand hinreichend und sachgerecht realisiert. Das bedeutet, dass ein vorgegebenes Ziel auf jenem Weg zu verwirklichen ist, der die Finanzen am wenigsten belastet. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist in der parlamentarischen Demokratie dann entsprochen, wenn die von den demokratisch legitimierten Entscheidungsträgern vorgegebenen Ziele und Werte mit dem geringstmöglichen Aufwand hinreichend und sachgerecht verwirklicht werden.²

Im Mittelpunkt des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit steht eine vernünftige Mittel-Zweck-Relation. Danach werden Aufgaben wirtschaftlich erfüllt, wenn es durch den Einsatz bestimmter Mittel und Methoden zu einer möglichst kostenschonenden (sparsamen) und effizienten Aufgabenbewältigung kommt.³

Sparsamkeit bedeutet, dass Aufgaben mit möglichst geringem Aufwand zu erledigen sind. Mit Blick auf das Sparsamkeitsgebot müssen Ausgaben für die Erfüllung bestimmter Aufgaben in Verhältnis zur Bedeutung der finanzierten Aufgaben gesetzt werden. Die Höhe der Ausgaben und die Bedeutung der Aufgaben müssen in wirtschaftlich vernünftigem Verhältnis zueinander stehen, was nicht der Fall ist, wenn

¹ Stolzlechner, Art 120c B-VG, in *Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (6. Lfg 2010), S 20.

² Hengstschläger, *Rechnungshofkontrolle*, S 112 f.

³ Stolzlechner, Art 120c B-VG, in *Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (6. Lfg 2010), S 21.



ein erheblicher Teil der zur Verfügung stehenden Mittel für Aufgaben von geringfügiger Bedeutung aufgewendet wird (zB Repräsentationsausgaben).⁴

Die Fachgruppe UBIT Oberösterreich hat 2018 mehr als EUR 100.000,-- für Schaltungen in Print, TV und Radio ausgegeben.⁵ Für das Jahr 2019 sind diesbezügliche Ausgaben von über EUR 130.000,-- (netto), das sind über EUR 160.000,-- (brutto) geplant.⁶ Das entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Wir stellen daher den

A N T R A G

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe UBIT Oberösterreich möge beschließen, die jährlichen Werbeausgaben ab 2020 auf die Hälfte zu reduzieren.

Edelsbacher

Dr. Gerhard Edelsbacher

Robert Schobesberger

Dipl.-Ing. Robert Schobesberger

⁴ Stolzlechner, Art 120c B-VG, in *Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (6. Lfg 2010), S 20 f.

⁵ https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten_2018

⁶ Mediakosten Werbekampagne FGR UBIT 2019



**Anhang 1: Werbeausgaben der Fachgruppe UBIT OÖ 2018 gem § 3 Abs 3 MedKF-TG;
Quelle: RTR-GmbH**

Medium	Euros
Bezirksrundschau Oberösterreich	6.230
Chefinfo	5.970
Die Macher	5.002
Life Radio	24.255
LT1	6.313
Oberösterreichische Wirtschaft	19.494
OÖ Nachrichten	33.908
Gesamtergebnis	101.172

